



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

IV-3 RBs 64/18


IV-3 Ws 15/18 OWi

723 Js-OWi 1273/17

StA Wuppertal

In der Bußgeldsache

g e g e n


dort geboren am 16. Mai 1996,

w e g e n

Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen durch den Richter am Amtsgericht Barb als Einzelrichter, § 80a Abs. 1 OWiG, am

4. Mai 2018

auf den Antrag des Betroffenen, ihm wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 15. November 2017 (82 OWi 13/17) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, und auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das vorbezeichnete Urteil nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Betroffenen wird auf seine Kosten (§§ 473 Abs. 7 StPO, 46 Abs. 1 OWiG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist gewährt.
2. Das Urteil wird aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Wuppertal zurückverwiesen.

G r ü n d e

I.

Das Amtsgericht hat den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid der Stadt Wuppertal vom 27. Juni 2017, durch den eine Geldbuße von 500 € und ein einmonatiges Fahrverbot verhängt worden war, durch das angefochtene Urteil gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verworfen. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde.

II.

1. Die gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist zwar nicht fristgerecht in der gemäß § 345 Abs. 2 StPO gebotenen Form begründet worden, weil die rechtzeitig beim Amtsgericht eingegangene Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Verteidiger des Betroffenen versehentlich nicht unterzeichnet worden ist. Dem Betroffenen war jedoch auf seinen – auf Hinweis des Senats vom 12. April 2018 – am 18. April 2018 eingegangenen Antrag, mit dem die versäumte Handlung nachgeholt worden ist, Wiedereinsetzung zu gewähren, weil glaubhaft gemacht worden ist, dass die Versäumung der Frist auf einem Verschulden des Verteidigers bzw. seiner Büroangestellten beruht, welches dem Betroffenen nicht zuzurechnen ist.

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Verfahrensrüge, das Amtsgericht sei zu Unrecht von einem Ausbleiben des Betroffenen im Sinne von § 74 Abs. 2 OWiG ausgegangen, auch in der Sache – zumindest vorläufigen – Erfolg.

Zwar ist es grundsätzlich als Ausbleiben in der Hauptverhandlung im Sinne von § 74 Abs. 2 OWiG anzusehen, wenn der Betroffene zu deren Beginn nicht erscheint. Eine geringfügige Verspätung von etwa 15 Minuten ist jedoch generell in Rechnung zu stellen, so dass die Feststellung des Ausbleibens frühestens nach dieser Wartezeit getroffen werden kann. Besondere Verfahrenslagen können jedoch auch die Rechtspflicht begründen, die Wartezeit auf mehr als 15 Minuten auszudehnen, beispielsweise wenn verlässliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene alsbald erscheinen werde, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der anwesende Verteidiger mitteilt, der ortsansässige Betroffene befinde sich bereits auf dem Weg und werde in angemessener Zeit erscheinen (vgl. Senge in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl., § 74 Rn. 31 m.w.N.). So liegt der Fall hier.

Nach dem Protokoll der auf 12.00 Uhr anberaumten Hauptverhandlung hat der Verteidiger nach telefonischer Rückfrage um 12.10 Uhr mitgeteilt, der ortsansässige Betroffene sei bereits auf dem Weg und werde in „ca. 10 Minuten“ erscheinen. Das Amtsgericht hat daraufhin zwar mit dem erneuten Aufruf der Sache bis 12.20 Uhr zugewartet, ehe es den Einspruch verworfen hat. In Anbetracht der Sachlage hat es damit indes dem Grundsatz des fairen Verfahrens und seiner hieraus herzuleitenden Fürsorgepflicht nicht genügt, zumal es sich bei der vom Verteidiger angekündigten Ankunftszeit des Betroffenen – denknotwendig – lediglich um eine Schätzung handelte. Bei der Bemessung der weiteren Wartezeit ist auf den Ausnahmecharakter der Regelung des § 74 Abs. 2 OWiG abzustellen und daran anknüpfend eine Abwägung zwischen dem Streben nach einer möglichst gerechten Entscheidung im Allgemeinen bzw. dem Interesse des Betroffenen an der Sachentscheidung, das sich letztlich auch aus den im Bußgeldbescheid festgesetzten Rechtsfolgen ergibt, im Besonderen und dem Interesse an der beschleunigten Durchführung des Verfahrens bzw. der Aufrechterhaltung des geordneten und zeitlich geplanten Ablaufs der Hauptverhandlungen vorzunehmen (vgl. KG, NZV 2001, 356, 357). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass angesichts der Umstände des Einzelfalls die der Ausnahmeregelung des § 74 Abs. 2 OWiG zugrunde liegende Vermutung, der Betroffene wolle sein Rechtsmittel nicht weiter verfolgt wissen, ersichtlich widerlegt war, wäre vielmehr ein

weiteres Zuwarten bis zumindest 12.30 Uhr erforderlich gewesen, um dem Betroffenen ausreichende Gelegenheit zu geben, die Rechtsfolgen einer Säumnis abzuwenden. Wie mit der Rechtsbeschwerdebegründung vorgetragen, ist er – nach der Verwerfung des Einspruchs – um 12.23 Uhr erschienen.

Barb

Ausgefertigt

(Meder) Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

